

Ausschussvorlage SIA 20/75 – öffentlich –

Stellungnahmen der Anzuhörenden zur öffentlichen mündlichen Anhörung

Gesetzentwurf

Fraktion der Freien Demokraten

Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub

– Drucks. [20/8399](#) –

und

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften

– Drucks. [20/8769](#) –

11.	Bonifatiushaus Haus der Weiterbildung der Diözese Fulda	S. 27
12.	Bundesverbandes der Fernstudienanbieter	S. 28
13.	ver.di Bildungswerk Hessen e.V.	S. 29
14.	Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände e. V.	S. 31
15.	Unaufgefordert eingegangene Stellungnahme: Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	S. 35

Von:

An:

Cc:

Betreff: AW: Öffentliche mündliche Anhörung im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss am 8. September 2022, Hessisches Bildungsurlaubsgesetz
Donnerstag, 25. August 2022 17:05:56

Datum:

Anlagen:

Regierungsanhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften

hier: Ihre Mail vom 22.Juli 2022

Sehr geehrte Frau Sandkoviak,
sehr geehrte Frau Bartl,

herzlich danken wir Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen o.g. Regierungsanhörung eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir begrüßen die geplanten Änderungen und sehen darin insbesondere unsere Anregungen verwirklicht, die wir schon in der Vergangenheit aufgestellt haben. Wir bewerten es positiv, dass nunmehr digitaler Bildungsurlaub ermöglicht wird und das Ehrenamt erweitert wird.

Ebenso begrüßen wir die höhere Flexibilisierung bei der Verteilung der Veranstaltungsdauer.

An der mündlichen Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages am 8. September 2022 kann ich leider nicht teilnehmen.

Herzliche Grüße aus Fulda,
Gunter Geiger

Gunter Geiger, *Dipl.-Volkswirt* | Direktor und Leiter
Katholische Akademie | Bistum Fulda
Neuenberger Str. 3-5 | 36041 Fulda | Telefon 0661 / 8398-115
gunter.geiger@bistum-fulda.de | www.katholische-akademie-fulda.de



Statement des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter zur geplanten Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub (Drucksache 20/8769) vom 5.07.2022

Änderungsvorschlag der Landesregierung:

In § 12 Abs. 1 wird Nr. 6 wie folgt gefasst: „6. in Form von Präsenzveranstaltungen oder Onlineveranstaltungen stattfindet.“

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter mit Sitz in Berlin hat über seine mehr als 120 Mitgliedsunternehmen, die über 1.000 Fernunterrichts- und Fernstudienangebote vertreten, mehr als 50 Jahre Erfahrung im Lehren und Lernen mit dem Einsatz von digitalen Medien. Fernstudierende bilden sich überwiegend berufsbegleitend weiter und kommen aus dem ganzen Bundesgebiet. Bestandteile des Fernunterrichts, der immer durch die Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) auch staatlich zugelassen ist, sind tutoriell betreute Selbstlernphasen sowie insbesondere bei Weiterbildungen, die auf staatliche oder öffentlich-rechtliche Prüfungen vorbereiten, synchrone Veranstaltungen, die in Präsenz oder online stattfinden.

Aus Sicht der staatlichen Zulassung von Lehrgängen durch die ZFU ist das Format, eine Veranstaltung in Präsenz vor Ort oder online durchzuführen in Bezug auf die Erreichung definierter Lernziele unerheblich. Relevant ist, ob die Veranstaltung in ihrer didaktischen Gestaltung geeignet ist, die definierten Lernziele zu erreichen. Dies wird durch geeignete, staatlich überprüfte didaktische Konzepte und ggf. Qualitätssicherungsmaßnahmen wie Evaluationen sichergestellt.

Der Bundesverband der Fernstudienanbieter begrüßt daher ausdrücklich die geplante Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub im Sinne einer Bildungsgerechtigkeit: Viele Fernlehrgänge seiner Mitglieder sind aufgrund ihrer beruflichen Orientierung für den Anspruch auf Bildungsurlaub qualifiziert: Mit der Neuregelung würde Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die eine Arbeitsstelle in Hessen haben, die Teilnahme an einer Online-Veranstaltung als Bildungsurlaub nicht länger verweigert und eine Gleichbehandlung mit Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit einer Arbeitsstelle z.B. in Niedersachsen erreicht werden.

Ansprechpartner für weitergehende Fragen:

Andreas Vollmer, Mitglied des Präsidiums, Geschäftsstelle des Bundesverbandes der Fernstudienanbieter e.V., Berlin, geschaeftsstelle@fernstudienanbieter.de

Auszug aus Mail:

Zusätzlich zur beigefügten Stellungnahme wollen wir im Sinne einer Bildungsgerechtigkeit für hessische Arbeitnehmer:innen darauf hinweisen, dass bei der Neufassung und der Formulierung der Durchführungsverordnung die „Vermittlung politische Bildung“ weiter gefasst werden sollte. In Hessen ist bei Veranstaltungen der Nachweis gesellschaftspolitischer Inhalte von ca. 20% (sechs Zeitstunden) im Programm formal erforderlich. In der praktischen Durchführung ist ein solcher Nachweis eine weitere administrative Hürde für an beruflicher Weiterbildung Interessierte. Die Formulierung sollte weiter gefasst werden im Sinne von „Erkennen gesellschaftspolitischer Zusammenhänge“ und nicht auf Zeitstunden eingegrenzt sein.

Stellungnahme des ver.di Bildungswerkes Hessen e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften

Das ver.di Bildungswerk Hessen e. V. befürwortet grundsätzlich den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften.

Insbesondere begrüßen wir die höhere Flexibilisierung bei der Verteilung der Veranstaltungsdauer auf die einzelnen Unterrichtstage. Hierin sehen wir die Chance, die zeitliche Dauer einzelner Seminarinhalte und -themen je nach täglicher Erfordernis besser abstimmen und aufeinander anpassen zu können. Auch befürworten wir die Verkürzung des täglichen Arbeitsprogramms bei Veranstaltungen, die sich ausschließlich an Teilzeitbeschäftigte oder an Beschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung richten, da dies die Wahrnehmungsmöglichkeit von Bildungsurlauben für mehr Arbeitnehmer*innen erhöhen kann.

Wir sprechen uns grundsätzlich für die Ermöglichung digitaler Veranstaltungsformate aus. Die Möglichkeit des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernformen entspricht den in den letzten Jahren gewonnenen positiven Erfahrungen sowohl der Anbieter und Seminarleitungen als auch der Teilnehmenden von Bildungsangeboten. Insbesondere die örtliche Unabhängigkeit durch digitale Formate kann die Wahrnehmungsmöglichkeit von Bildungsurlauben erhöhen.

Trotz der begrüßenswerten Ermöglichung digitaler Veranstaltungsformate haben wir als ver.di Bildungswerk Hessen e.V. Bedenken hinsichtlich der gänzlichen Aufhebung der Präsenzplicht. Als Träger, der insbesondere für politische Bildung steht, möchten wir darauf hinweisen, dass sich Lernprozesse politischer Bildung nicht problemlos in ausschließlich digitale oder hybride Formate übertragen lassen. Denn politische Bildungsprozesse leben von Diskussionen, Erfahrungsaustausch und Begegnungen. Diese finden in Präsenzseminaren in den Arbeitszeiten statt, aber darüber hinaus auch in den Pausenzeiten oder bei gemeinsamen Mahlzeiten. Die Vorteile der Onlinekommunikation liegen auf der Hand, die Schwäche jedoch offenbart sich da, wo die Präsenz und die physische Begegnung fehlen. Denn dort haben Menschen die Möglichkeiten durch Gesten, Mimik, Blickkontakt, Körperhaltung oder die Bewegung im Raum Signale zu senden, die originär zur zwischenmenschlichen Kommunikation gehören, sind elementar für Bildungsprozesse. Digitale Kommunikationskanäle hingegen verbleiben fast ausschließlich auch einer Sach- und Themenebene. Gerade diese persönlichen physischen Begegnungen, die Reflexion über politische Seminarinhalte und das Erproben einer demokratischen Diskussionskultur im informellen Rahmen, die durch die Seminarinhalte stimuliert werden, können unseres Erachtens in digitalen oder Hybridveranstaltungen nicht erreicht werden. Es ist zu erwarten,

dass nach einem Seminartag mit vorrangig synchroner Kommunikation in Echtzeit vor dem Computer und ständiger digitaler Interaktion etwaige digitale Freizeit- und freiwillige Austauschmöglichkeiten im Rahmen eines Seminars von den Teilnehmenden nicht oder nur wenig genutzt werden. Damit würde ein qualitativ hochwertiger Teil politischer Bildung nicht realisiert werden können. Es ist zu befürchten, dass die Aufhebung der Präsenzpflcht weiter den Bereich der beruflichen Weiterbildung stärken und den Zweig der politischen Bildung weiter schwächen wird. In einem gesellschaftlichen Klima, dass die Effizienz von Arbeitsprozessen immer stärker fokussiert, lässt sich feststellen, dass Arbeitnehmer*innen bei der Auswahl von Bildungsurlauben in ihrer Entscheidung womöglich nicht ganz so frei sind und sich bei der Auswahl von dem „höher, weiter, schneller“ leiten lassen. Die Teilnahmezahlen hinsichtlich der beruflichen und politischen Bildung aus den Weiterbildungsberichten in Hessen liefern zumindest eine Vielzahl von Indizien für diese These.

Im Bereich der beruflichen Weiterbildung existiert bereits ein ausdifferenzierter Markt an Anbietern und Angeboten, die ausschließlich digital bzw. hybrid ausgerichtet sind. Auch hier gilt, dass ein rein auf Onlinekommunikation ausgerichtetes Angebot dem Anspruch eines ganzheitlichen Bildungsansatzes aus unserer Sicht nicht gerecht werden kann.

Zusammengefasst wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, die Präsenzpflcht nicht gänzlich aufzuheben, da zum einen die Qualität politischer Bildung darunter zu leiden droht. Zum anderen eine potenzielle Ausweitung negativer Auswirkungen der Flexibilisierung von Arbeitszeit die Folge sein könnte und die Regelung die Vormachtstellung der beruflichen Weiterbildung weiter stärkt.

Doris Batke



Geschäftsführerin



Stellungnahme
der Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände

zur

öffentlich-mündlichen Anhörung
im Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss

am 8. September 2022

Hessisches Bildungsurlaubsgesetz

Frankfurt, 23. August 2022

Vorbemerkung

Die Landesregierung hat einen Entwurf für eine Anpassung des Hessischen Bildungsurlaubsgesetzes (HBUG) eingebracht. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in diesem Zusammenhang die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) im Rahmen einer Anhörung zur Stellungnahme aufgefordert. Hierfür danken wir und kommen der Aufforderung gerne nach.

Wie wir bereits aufgrund der letzten Anhörung im Jahr 2018 sowie unserer Beteiligung an der Evaluation im Jahr 2021 deutlich gemacht haben, steht die VhU dem HBUG generell skeptisch gegenüber. Seit der Einführung des HBUG ist die Inanspruchnahme seitens der Bürgerinnen und Bürger überschaubar, wie im Plenum des hessischen Landtags auch konstatiert wurde. Als Schluss ziehen wir aus der konstant geringen Nachfrage nach einem fast 25jährigen bestehenden Anspruch jedoch weniger die Notwendigkeit einer Intensivierung, sondern die Notwendigkeit einer Diskussion darüber, ob das Gesetz generell seinen Zweck erfüllt.

Wenn die Nachfrage gering ist, besteht mitunter schlicht kein Bedarf. Dies ist jedenfalls eine denkbare Lesart, die sich mit unseren Erfahrungswerten und Rückmeldungen aus der Breite der Wirtschaft deckt, die wir vertreten. Wir wissen, dass Arbeitgeber und Beschäftigte Weiterbildungsbedarfe, insbesondere natürlich betriebliche, im guten Einvernehmen besprechen und Qualifizierung möglich machen.

Dieser Prozess ist bewährt und benötigt keine ergänzenden gesetzlichen Ansprüche, zumal in der Zwischenzeit mit dem bundesweiten Qualifizierungschancengesetz eine bundesweite Grundlage für berufliche und betriebliche Weiterbildung geschaffen ist. Das wirft für uns die Frage auf, ob betriebliche Weiterbildungen im Rahmen des Bildungsurlaubsgesetzes überhaupt abgedeckt werden müssen.

Zu ausgewählten Themen im Gesetzesentwurf

Unter der Prämisse unserer generellen Einschätzung nehmen wir nun zu den geplanten Änderungen Stellung:

- HBUG § 5 Inanspruchnahme und Übertragung des Bildungsurlaubs
Für eine bessere organisatorische Planung in Unternehmen wäre eine längere Vorlaufzeit der Mindestanzeige von sechs Wochen vor Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs wünschenswert. Eine Verlängerung auf mindestens acht Wochen ermöglicht Arbeitgebern gerade in Betrieben mit Nacht- und Schichtarbeit eine flexiblere Vorbereitung der Absenz.

– HBUG § 9 Erstattung des fortzuzahlenden Entgelts

Eine Konkretisierung wäre für den neuen § 9 Absatz 1 Satz 3 notwendig. Wie in der bisherigen Fassung auch, bleibt hier mit dem Verweis auf Absatz 1 Satz 1 offen, ob hiermit eine Erstattung der Kosten generell ausgeschlossen ist oder die Beschäftigungszahl für die gelisteten Einrichtungen nicht relevant ist.

Unklar ist gemäß dem neuen § 9 Absatz 2, wie sich die „Maßgabe des Landeshaushalts“ definiert. Hier ist aus Sicht der VhU eine Konkretisierung im Gesetzestext notwendig. Denn mit dem Verweis auf die Maßgabe des Landeshaushalts liest es sich so, als behielte sich das Land Flexibilität in der Höhe der Erstattung vor, was aus Sicht der VhU kritisch zu bewerten wäre, da unklar ist, wonach sich die Maßgaben definieren.

Die Erstattung bezieht sich in § 12 Absatz 2 Satz 1 auf den „Zeitraum der Freistellung“. Hier bleibt die Mindeststundendauer von sechs Zeitstunden pro Tag bestehen. Unklar ist weiterhin, ob sich die Erstattung des fortzuzahlenden Entgelts auf die Freistellung der Arbeitsstunden bezieht oder pauschal auf den freigestellten Tag, auch unter Berücksichtigung der Flexibilisierung eines Tagesmindestumfangs von vier Stunden. Dies ist entscheidend, wenn die arbeitsrechtlich vereinbarte Arbeitszeit 40 Stunden oder mehr umfasst.

– HBUG § 12 Voraussetzungen zur Anerkennung von Bildungsveranstaltungen

Die im Entwurf in Absatz 2 Satz 2 vorgesehene Flexibilisierung des Tagesumfangs der Bildungsveranstaltung in Höhe von mindestens vier Zeitstunden ist zwar organisatorisch nachvollziehbar, wirft jedoch die Frage auf, ob bei einer Veranstaltungsdauer in Höhe von vier Stunden nur eine Freistellung für diesen Zeitrahmen erfolgt und die restliche Zeit in die Beschäftigung zurückgekehrt werden muss. Aus Sicht der VhU wäre dies rechtlich so zu bewerten. Die diesbezüglichen Konsequenzen der Flexibilisierung sind im Gesetzesentwurf jedoch offen.

Hybride und Online-Formate als Angebote zu ermöglichen und die damit verbundene Streichung der Präsenzplicht in Absatz 1 Nr. 6 sieht die VhU positiv.

– BiUrlGDV § 1 Bildungsurlaub zur Schulung für die Wahrnehmung eines Ehrenamts

Die hessischen Unternehmen würdigen die große gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamts, insbesondere etwa im Katastrophenschutz. Sie unterstützen deshalb seit jeher die Möglichkeiten zur Wahrnehmung von ehrenamtlichen Aufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gleichwohl dies für die betrieblichen Abläufe mitunter herausfordernd ist. Trotz der gelebten Praxis und Anerkennung ist eine Erweiterung der Ehrenamtsbereiche im Gesetzesentwurf mit Fragezeichen versehen. Wenn sich jemand beispielsweise als Vorstand in einem örtlichen Kunstverein engagiert, ist das grundsätzlich lobenswert. Warum das jedoch mit Ansprüchen auf Weiterbildung und damit Freistellung bei der Beschäftigung einhergehen muss, ist nur bedingt nachvollziehbar.

Mit den Bereichen „politische Bildungsarbeit“, „kulturelle Bildungsarbeit“, „Umwelt- und Naturschutz“, „Nachhaltige Entwicklung und internationale Zusammenarbeit“ und „kirchliches und religiöses Ehrenamt“ kommt zudem ein sehr breites und vielfach undefiniertes Spektrum an Tätigkeitsfeldern hinzu, die rechtlich nicht greifbar, für Unternehmen nur schwer nachvollziehbar und damit im Einzelfall schwer operationalisierbar sind. Welche Ehrenämter sind konkret etwa im Kontext „Umwelt- und Naturschutz“ abgedeckt? Das ist aus Sicht der Unternehmensverbände nicht rechtssicher konkretisiert. Die Bedingungen, die für die Definition eines Ehrenamts gelten, müssten zwingend Eingang ins Gesetz finden. Denkbar wären zum Beispiel ein Kriterium des Engagements in einem eingetragenen Verein und eine entsprechende Funktionsaufgabe.

Positiv ist grundsätzlich, dass eine Lohnkostenerstattung für Beschäftigungsstellen im Falle der Freistellung für die Teilnahme an Ehrenamtsschulungen fortgesetzt werden soll.

– BiUrlGDV § 2 Antrag auf Anerkennung der Eignung als Träger

In Absatz 1 und Absatz 2 werden neue Anforderungen von Nachweisen der Träger notwendig. Eine Konkretisierung wäre hier aus Sicht der VhU hilfreich, für den Nachweis der „geeigneten Form“ oder der „geeigneten Qualifikationsnachweise des pädagogischen Personals“. Der erforderliche organisatorische Aufwand muss hier verhältnismäßig bleiben.

Frankfurt am Main, den 24. August 2022



Prof. Dr. Franz-Josef Rose
Geschäftsführer Recht

nur per E-Mail

An den Vorsitzenden des Sozial- und
Integrationspolitischen Ausschusses
Herrn MdL Moritz Promny
Hessischer Landtag
Schlossplatz 1-3

65183 Wiesbaden

29.08.2022

Öffentliche mündliche Anhörung des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses zu dem Gesetzesentwurf der Fraktion der Freien Demokraten für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub, Drucks. 20/8399, und dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes über den Anspruch auf Bildungsurlaub und weiterer Rechtsvorschriften, Drucks. 20/8769.

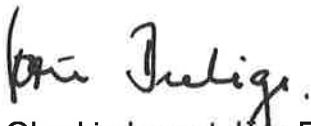
Sehr geehrter, lieber Herr Promny,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. Juni 2022 mit der Möglichkeit, zu dem o.g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abzugeben. Die Evangelischen Kirchen in Hessen votieren wie folgt:

1. Die mit den vorgesehenen Änderungen mögliche flexible Gestaltung von Bildungsurlauben ist uneingeschränkt zu begrüßen. Die zeitliche Flexibilisierung der Verteilung der Arbeitseinheiten ermöglicht es etwa, Abendeinheiten einzufügen und an anderen Tagen dafür kürzer zu tagen.

2. Die Ermöglichung von digitalen Veranstaltungsformaten ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wäre zugleich eine Verhältnisbestimmung hilfreich, die im Sinne der Förderung demokratischer Diskussionsprozesse die Durchführung sowohl von Präsenzveranstaltungen sowie digitaler Formate sichert.

3. Aus Sicht der Anbieter von Bildungsurlauben mit Übernachtungsmöglichkeit ist es wünschenswert, mit einem verkürzten Arbeitsprogramm für Teilzeitbeschäftigte auch eine konzentrierte Teilnahme, verteilt auf wenige Tage, anbieten zu können. So wäre zu prüfen, ob in Zukunft grundsätzlich gesellschaftspolitische Tagungen (z.B. der Evangelischen Akademien) auch als Bildungsurlaube beworben werden können.



Oberkirchenrat Jörn Dulige
Beauftragter der Evangelischen Kirchen
Leiter des Evangelischen Büros Hessen